I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platze in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenwärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II. gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit 10 ₰.
Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf . . . . 20 ₰.

B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag . . . . . 10 ₰.
Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen 50 ₰.

Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungs-Einrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten . . . . . 30 ₰.

Diesen ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als zwei Tage nicht gestattet. Für die Zeit des hier stattfindenden Krammarktes und des Vogelschießens kann die Aufstellung von Wagen bis zu fünf Tagen gestattet werden.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr abends des folgenden Tages.

Hat die Benutzung nur gedauert von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends an demselben Tage, so wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Hat die Benutzung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden während der folgenden Nacht gewährt, so wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem Magistrat die Aufstellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr gestattet werden, im Falle solche Aufstellung eine längere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager- oder Aufstellungsgebühr ist im voraus an den städtischen Hafenwärter zu bezahlen.

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenwärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenwärters den inne gehabten Platz nicht räumt oder der Vorschrift des letzten Absatzes der Nummer III zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat. Die Polizei-Direktion.

* * *

28. Droschken-Fuhrwesen.

I. Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1901.

§ 26. Die Fahrten sind entweder Streckenfahrten oder Zeitfahrten.

Eine Streckenfahrt ist jede Fahrt, deren vom Fahrgaste beim Besteigen der Droschke angegebenes Endziel in ununterbrochener Fahrt auf dem kürzesten Wege erreicht werden soll.

Zeitfahrten sind solche, bei welchen der Fahrgast einen Wagen auf Zeit genommen hat oder aber ein angegebenes Endziel nicht ohne Unterbrechung oder nicht auf dem kürzesten Wege zu erreichen beabsichtigt.

In Ermangelung anderer Verabredung gilt jede Fahrt als Streckenfahrt.

Wird eine Zeitfahrt verlangt, so hat der Kutscher vor dem Beginne derselben dem Fahrgast seine Uhr zu zeigen und dann nach Anweisung des Fahrgastes zu fahren.

Die Zeitfahrt beginnt mit dem Einsteigen des Fahrgastes und endet mit dem Verlassen der Droschke durch den Fahrgast.